



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

An- und Aberkennung von Umweltverbänden

Kleine Anfrage - KA 7/306

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Anerkannte Umweltverbände haben Mitwirkungs- und Klagerechte. Die Beteiligungsrechte der Verbände sind sowohl im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) geregelt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Wie erfolgt die Anerkennung von Umweltverbänden in Sachsen-Anhalt? Bitte die Kriterien nennen.

Die Anerkennungsvoraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung sind im § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes geregelt.

Danach setzt die Anerkennung voraus, dass die Vereinigung fünf gesetzlich vorgegebene Anforderungen erfüllt.

1. Die Vereinigung muss nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Umweltschutzes fördern.
2. Die Vereinigung muss mindestens drei Jahre bestehen und im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sein.
3. Die Vereinigung muss die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen.

(Ausgegeben am 22.11.2016)

4. Die Vereinigung muss gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgen.
5. Es muss die Eintrittsmöglichkeit für jede Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, gegeben sein.

In dem Anerkennungsbescheid ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, anzugeben.

Insbesondere ist anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Nur Vereinigungen mit diesem satzungsmäßigen Aufgabenbereich (anerkannte Naturschutzvereinigungen) werden die Mitwirkungsrechte und Klagebefugnisse nach §§ 63 und 64 Bundesnaturschutzgesetz, auf die sich der Fragesteller bezieht, eingeräumt.

Als Voraussetzung für die Anerkennung einer Vereinigung sieht § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht einen landesweiten Tätigkeitsbereich vor. Im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen besteht aber als Mitwirkungs Voraussetzung nach § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz das weitere Erfordernis einer landesweiten Tätigkeit. Daher ist in dem Anerkennungsbescheid auch anzugeben, ob die Naturschutzvereinigung nach ihrer Satzung landesweit tätig ist und ihr Mitwirkungsrechte nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz zustehen.

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich im Land Sachsen-Anhalt ist gemäß § 13 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) sowie gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 23.04.2010, geändert durch Erlass vom 6.07.2011, das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU).

Die aktuelle Liste der derzeit anerkannten 14 Vereinigungen in Sachsen-Anhalt ist gemäß Nr. 5 des vorgenannten Erlasses auf der Internetseite des LAU bekannt gemacht.

2. Wie erfolgt die Aberkennung dieses Status in Sachsen-Anhalt? Bitte die Kriterien nennen.

Die „Aberkennung“ ist im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht geregelt. Daher richten sich Rücknahme und Widerruf des Anerkennungsbescheides ausschließlich nach §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

3. Welche Verbände wurden seit 2010 in Sachsen-Anhalt als Umweltverbände anerkannt? Bitte nach Jahresscheiben sortieren.

Im Jahr 2012 wurde der Naturschutzbund Deutschland Regionalverband Halle/Saalkreis e. V. anerkannt. Da die Vereinigung nach ihrer Satzung nicht landesweit tätig ist, können aus dem Anerkennungsbescheid keine Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz abgeleitet werden.

Im Jahr 2014 wurde der Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e. V. anerkannt.

4. Welchen Verbänden wurde dieser Status seit 2010 in Sachsen-Anhalt aberkannt? Bitte nach Jahresscheiben sortieren.

Der Anerkennungsstatus wurde seit 2010 keiner Vereinigung aberkannt.

Allerdings hat sich der ursprünglich anerkannte Bund für Natur und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. zum 31.12.2015 aufgelöst.